

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Karolingerstraße"**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Der o.g. Bebauungsplan vom 10.05.1989 (überarbeitet am 19.10.1989 und 18.12.1989) i.d.F.v. 30.08.1990 mit dazugehöriger Begründung i.d.F.v. 30.08.1990, gefertigt vom Planungs- und Baubüro Sporer, Schwabbruck, wurde vom Gemeinderat Schwabbruck am 18.12.1989 als Satzung beschlossen und mit Satzungsbeschluß des Gemeinderates Schwabbruck vom 30.08.1990 geändert (siehe nachstehende Einschränkung und Hinweise und entsprechende neue Fassung vom 30.08.1990). Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 28.03.1990 diesen Bebauungsplan mit einer Einschränkung und verschiedenen Hinweisen genehmigt. Das Landratsamt erklärt in dem o.g. Schreiben u.a., daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan insoweit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Nachstehend werden die Einschränkung und die Hinweise im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes sowie die dazu erfolgten Festlegungen des Gemeinderates Schwabbruck bekanntgegeben:

Einschränkung:

"Der Festsetzung einer Dachneigung von Satteldächern von 31°-36° wird nicht zugestimmt. Wir schlagen vor, eine Dachneigung ab 35° aufwärts festzusetzen."

Hierzu hat der Gemeinderat am 30.08.1990 als Satzung beschlossen:

"§ 6 Abs. 4 Satz 1 der Bebauungsplan-Satzung wird wie folgt gefaßt: Für sämtliche Gebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung ab 35° aufwärts vorgeschrieben."

Hinweise:

1. "Die Erschließungsstraßen im Baugebiet sind mit einer Breite von 4,50 m (befestigte Fahrbahn) festgesetzt. Diese Breite wird nur dann als ausreichend betrachtet, wenn die beiderseits der Fahrbahn vorgesehenen Grünstreifen mit Magerrasen (Ausweichmöglichkeit, Schneeablage) in einer Breite von jeweils 0,5 m ebenfalls auf öffentlichem Grund zu liegen kommen. Die sich damit ergebende Gesamtbreite von 5,5 m wäre dann nach der EAE 85 ausreichend."

Hierzu hat der Gemeinderat Schwabbruck am 09.04.1990 darauf hingewiesen, daß dieser Punkt bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 3.3 enthalten ist. Ferner hat der Gemeinderat Schwabbruck dazu am 30.08.1990 als Satzung beschlossen, daß die Karolingerstraße-Nord wie folgt geplant wird:

"Befestigte Fahrbahn mit einer Breite von 4,50 m und ein beiderseitiger Grünstreifen mit einer Breite von je 1,50 m."

Bekanntmachung

Im Zusammenhang mit dem o.g. Grünstreifen an der Karolingerstraße-Nord und der damit verbundenen Kanaleinlegung in öffentlichen Grund hat der Gemeinderat Schwabbruck in seiner Sitzung am 30.08.1990 als Satzung beschlossen, daß die Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 247/2 um 2 m nach Süden verschoben werden.

2. Bei § 12 Abs. 1 der Satzung schlägt das Landratsamt vor, im Anschluß an den zweiten Satz einzufügen:
"Teer- oder Asphaltflächen auf Privatgrundstücken (Stauraum, Stellplatz, Hoffläche u. dgl.) sind nicht gestattet."
Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat Schwabbruck mit Beschluß vom 09.04.1990 zugestimmt.
3. Bei der Errichtung von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß ist darauf zu achten, daß der zweite Rettungsweg gesichert ist. Die notwendigen Fenster müssen deshalb mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein. Der Gemeinderat Schwabbruck hat hierzu am 09.04.1990 beschlossen, daß dieser Punkt beachtet wird.

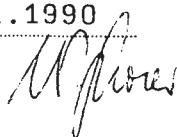
Der o.g. Bebauungsplan i.d.F.v. 30.08.1990 mit dazugehöriger Begründung wird in der Gemeindeganzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Einsichtnahme und Auskunfts-Verlangen können während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden erfolgen. Ferner kann an den genannten Stellen während der Amts- bzw. Dienststunden der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 28.03.1990 eingesehen werden.


Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabbruck, den 05.11. 19 90

Aushang vom 05.11.1990 bis 20.11.1990




(Unterschrift)
(Spörer)
Bürgermeister